



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt  
- per E-Mail -

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2271  
zu Drs. 7/6576

Landesjugendamt  
Geschäftsstelle Landesjugend-  
hilfeausschuss

Ihre Ansprechpartnerin

Durchwahl  
Telefon +49 361 673411-281  
Telefax +49 361 673411-830

Mail  
Geschaefts-  
stelle.LJHA@tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,  
13. Januar 2023

**Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats (Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/6576)**  
hier: **Stellungnahme LJHA**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Sie haben den Landesjugendhilfeausschuss eingeladen, zur o.g. Drucksache Stellung zu nehmen. Dieser komme ich unter Organvorbehalt gerne nach.

**Zu Art. 1 und 2**

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, die im Landeshaushalt 2023 beschlossenen Förderhöhen gesetzlich als jährliche Mindestförderung zu verstetigen. Damit soll sichergestellt werden, dass

- die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer eigenen Haushaltsaufstellung und Planungsverantwortung von einer gesetzlich normierten Mindesthöhe ausgehen können.
- der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zumindest einen Teil der im Landesjugendförderplan ausgewiesenen finanziellen Bedarfsfeststellungen und Maßnahmenableitungen gewährleisten kann.

Zugleich können auf dieser Basis die Träger der freien Jugendhilfe längerfristig planen.

Vorsitzender  
Landesjugendhilfeausschuss

Landesjugendring Thüringen e.V.  
Johannesstraße 19  
99084 Erfurt  
Telefon +49 (0361) 5767836  
Telefax +49 (0361) 5767815  
E-Mail post@lirt-online.de

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.thueringen.de/th2](http://www.thueringen.de/th2)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-  
gen ohne Signatur und/oder Ver-  
schlüsselung.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Mindesthöhen sind an einer Bedarfseinschätzung 2023 (örtliche Ebene) und an der finanziellen Bedarfsfeststellung des Landesjugendförderplanes 2023 (bis Priorität 14) orientiert.

Dies wird ausdrücklich unterstützt, zumal dadurch deutlich wird, dass das Land sowohl die soziale kommunale Infrastruktur nachhaltig stärken als auch die überörtliche Jugendarbeit in eigener pflichtiger Zuständigkeit sichern will.

Ergänzend zu Artikel 2 wird vorgetragen, für die überörtliche Familienförderung eine analoge Regelung gesetzlich zu verankern, um die Familienförderung in Thüringen in der Gesamtheit planungssicherer zu gestalten.

### **Zur Anlage 3**

Aus dem Plenumsprotokoll ist zu entnehmen, dass zur Einführung einer Dynamisierungsklausel noch grundlegender Diskussionsbedarf Ihrerseits besteht.

Hierzu wird folgendes vorgetragen:

Die Einführung einer Mindesthöhe sichert zwar ab; beachtet jedoch nicht Kostenentwicklungen des nächsten Jahres. Insofern würde eine gleichbleibende Höhe zu einer Kürzung führen, sofern nicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese eingetretene Kürzung kompensiert.

Wie sieht die rechtliche Einordnung aus:

#### **Örtliche Jugendförderung**

Die in § 15b ThürKJHAG gesetzte Normierung begründet sich aus § 82 Abs. 2 SGB VIII, welcher dem Land vorschreibt, „auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter ... bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen“.

Bereits mit der Einführung des Programmes (damalig noch Jugendpauschale) wurde zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart, dass der Anteil des Landes auf 60 % festgesetzt wird. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen mindestens 40 % zur Verfügung stellen.

Bei Fortschreibung dieser Vereinbarung und des sich etablierten Finanzierungssystems ist es dringend geboten, die Kostenentwicklungen bei der Haushaltsaufstellung des folgenden Jahres einzupreisen.

## Schulsozialarbeit

§ 19a ThürKJHAG muss historisch eingeordnet werden, da dieser sich aus einem durch die Landesregierung aufgelegten Landesprogramm „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ letztlich gesetzlich begründet. Die Auflage des Landesprogrammes begründete sich aus §§ 82 Abs. 1 SGB VIII (Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Jugendhilfe), 81 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 14 Abs. 4 ThürKJHAG. Sie kann als Vollfinanzierung sämtlicher zwendungsfähiger Ausgaben bewilligt werden.

Mit Änderung des ThürKJHAG vom 27.03.2019 wurde die Schulsozialarbeit unter Bezug auf § 15 SGB VIII (Landesrechtsvorbehalt) als Pflichtleistung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgeschrieben. Dies geschah noch vor der Einführung des § 13a (Schulsozialarbeit) im SGB VIII (10. Juni 2021).

Mit der gesetzlichen Festschreibung ist nunmehr festgelegt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Jugendhilfeplanung ein angemessenes Angebot für Schulsozialarbeit berücksichtigen soll. Deshalb ist es auch in diesem Feld dringend geboten, insbesondere die tariflichen Entwicklungen der Personalkosten jährlich zu beachten.

## Landesjugendförderplan

Basierend auf §§ 85, 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 18 ThürKJHAG ergibt sich ein Planungsauftrag für den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seinem pflichtigen Zuständigkeitsbereich. Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürKJHAG sind in den LJFP auch die Rangfolge der genannten Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten aufzunehmen. Die Förderung erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 ThürKJHAG nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

Es ist festzustellen, dass zwischen der Bedarfsfeststellung des Landesjugendförderplanes und den durch den Landtag bereitgestellten Mitteln bereits in 2023 eine Diskrepanz besteht.

Jahr	Bedarfsfeststellung in €	Landeshaushalt in €	Differenz in €
2023	5.478.973	4.809.000	669.973

Mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes hat sich der Landesgesetzgeber dafür entschieden, finanzielle Mittel bis zur Priorität 14 (insgesamt: 26) bereitzustellen.

Da der Landesjugendförderplan vorsieht, auch kommende Tarifentwicklungen förderlich zu beachten, ergibt sich folgende planerische finanzielle Entwicklung bis zur Priorität 14 allein im Jahr 2024, die in der Bedarfsfeststellung ausgewiesen ist:

Jahr	Bedarfsfeststellung in €	Mehrbedarf in € zum Vorjahr
2023	4.809.000	
2024	5.034.576	255.576

Die überörtlichen Träger der freien Jugendhilfe brauchen Planungssicherheit. Hierzu ist Verlässlichkeit auf Politik grundlegend. Wenn mit Verweis auf den Landesjugendförderplan der Haushaltsgesetzgeber so entschieden hat, so steht er auch in Verantwortung, die damit im Zusammenhang stehende förderliche Entwicklung zu sichern. Sofern im Landeshaushalt 2024 die Mindestförderung der Höhe nach gleich zu 2023 veranschlagt wird, könnte u.a. das breit akzeptierte Programm „Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern kostenfrei gestalten“ nicht fortgeführt werden.

### **Familienförderung**

Die vorgeschlagene Erhöhung der jährlichen Mindestfördersumme stellt eine klare Verbesserung zur jetzigen Regelung dar. Die bisherige Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) wird insbesondere durch die sich jährlich ändernden Fördersummen an einer Stabilisierung und Weiterentwicklung gehindert. Die bisherige gesetzliche Regelung hat einerseits Auswirkungen auf die kommunale Haushaltsplanung, die bisher nur den Eigenmittelanteil an der gesetzlich gesicherten Summe von 10 Mio. EUR im Umfang von 30 % bereitstellt. Andererseits hält sich auch die LSZ-Planung bei der Initiierung von neuen, kostenintensiven Projekten zurück, weil die Förderung solcher Projekte überjährig bisher nicht gesichert ist.

Zu betonen ist aber auch, dass die im Gesetzentwurf benannte Summe von 14,42 Mio. EUR nicht den tatsächlichen Bedarf an Fördermitteln für das Landesprogramm umfasst. Dieser Bedarf wird auf jährlich ca. 16 Mio. EUR geschätzt. Mit dieser Fördersumme könnten vor allem auch kostenintensive Projekte im Bereich Pflege und Gesundheit flächendeckend initiiert werden.

Die Summe von 14,42 Mio. EUR leitet sich vom IST-Stand der Bewilligungen für das Jahr 2021 und 2022 ab. Die Umsetzung des LSZ im Jahr 2021 war jedoch stark beeinflusst durch die Corona-Beschränkungen. Im Jahr 2022 hat insbesondere die sehr späte Verabschiedung des Landeshaushalts zur Zurückhaltung bei Förderanträgen geführt. Zudem war die Mehrheit der Ge-

bietskörperschaften bei Verabschiedung des Landeshaushalts und dem Abschluss der Verhandlungen zu den globalen Minderausgaben nicht mehr flexibel in der Bereitstellung höherer kommunaler Eigenmittel.

Insgesamt wird das Programm sehr gut von den Landkreisen und kreisfreien Städten angenommen und umgesetzt, weshalb damit gerechnet werden kann, dass diese bei der Erhöhung der gesetzlichen Mindestfördersumme ihre eingeplanten Eigenmittel ebenfalls erhöhen.

Aus dem Vorgetragenen wird deutlich, dass die Aufnahme einer Dynamisierungsklausel aus und in Verantwortung des Landes geboten ist.

Der möglichen ergänzenden Formulierung in Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes kann dem Grunde nach zugestimmt werden. Es wird empfohlen zu prüfen, wie sächliche Kosten (Preissteigerung etc.) berücksichtigt werden können.

Mit der Aufnahme dieser Dynamisierungsklausel würde der Landesgesetzgeber deutlich machen, dass Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Schulsozialarbeit und Arbeit mit Familien eine systemische Infrastruktur darstellen, die nicht jährlich im Zuge von Haushaltsverhandlungen hinsichtlich der damit verbundenen Kostenentwicklungen (Tarifentwicklungen, Preissteigerungen etc.) zur Diskussion stehen. Insofern würden diese wichtigen Arbeitsfelder anderen vergleichbaren Arbeitsfeldern gleichgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses